**Beachten Sie: dies sind Textbausteine, die Ihnen zur Anregung dienen! Diskutieren Sie davor.**

Als Kirchenbezirk/Kirchengemeinde/Einrichtung wollen wir ein Schutzort sein. Niemand soll sexualisierte Gewalt in unseren kirchlichen Angeboten erfahren. Personen, die außerhalb von Kirche sexualisierte Gewalt erfahren, sollen in unseren Angeboten Schutz finden. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir dazu beitragen, dass sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch keinen Raum bei uns finden, Mitarbeitende und unsere Zielgruppe durch präventive Maßnahmen gestärkt werden und wir für den Krisenfall handlungsfähig sind.

**Kirchliche Verantwortung**

Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ stellt uns, die wir im Raum der Kirche tätig sind, vor eine gewaltige Herausforderung. Wir wissen inzwischen, dass sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und Missbrauch überall geschehen, in einer Kultur des Schweigens und des Verleugnens aber „gedeihen“ können. Sexualisierte Gewalt kommt in allen Bereichen der Gesellschaft vor. Menschen aller Altersgruppen können sexualisierte Gewalt erleben. Durch die Veröffentlichung von Dunkelfeldstudien ist uns bewusst, dass das Erleben von sexualisierter Gewalt ein Risiko ist, vor dem wir nicht die Augen verschließen dürfen.

Neben der Familie sind auch das Soziale Umfeld Orte, an denen sexualisierte Gewalt stattfindet, auch in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen. Sexualisierte Gewalt geht meist von bekannten und in Beziehung stehenden Personen aus. Dies steht entgegen dem biblischen Verständnis von menschlichem Zusammenleben und guter Beziehungsgestaltung. Als Kirche ist es uns wichtig, Beziehungen in guter Weise zu gestalten. Unser Handeln soll dem Leben und dem Zusammenleben dienen. Unser Handeln soll Leben erhalten, fördern und bereichern. Uns ist bewusst, dass **asymmetrische Beziehungen** in besonderer Weise gefährdet sind und manche Strukturen diese Gefährdung verstärken. Daher ist es wichtig, dass Kinder, Jugendliche und hilfesuchende Erwachsene im Raum der Kirche Schutz- und Kompetenzorte finden und auf Menschen treffen, die auf Anzeichen und Hinweise auf Missbrauch oder Grenzverletzungen professionell reagieren und sich mit dem Schutzauftrag ausführlich beschäftigt haben.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Rahmenschutzkonzept der Ev. Landeskirche in Württemberg. In Bewerbungsverfahren wird unser Schutzkonzept thematisiert und die Personalentwicklungsmaßnahmen entsprechend den Regelungen der Landeskirche umgesetzt. Der landeskirchliche Handlungsplan ist integraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

**Bezug zum christlichen Menschenbild**

Im christlichen Glauben gründet sich die Würde des Menschen darin, dass er zum Bilde Gottes geschaffen ist. Jeder Mensch – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder ethnischer Herkunft – ist eine von Gott geliebte und mit ihm in Beziehung stehende Person, die ihrerseits in Entsprechung zum beziehungsreichen Gott auch in Beziehung zu anderen Menschen lebt und leben soll. (Gen 1-3). In den biblischen Geschichten ist aber auch in erschreckender Weise von Gewaltanwendungen, Unterdrückung und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu lesen. Leben wird gefährdet oder zerstört (2.Sam 13; Genesis 34; Richter 19 und 21). Die Bibel zeigt und ermutigt aber: Gewalt darf nicht verdrängt und verschwiegen werden! Sie muss öffentlich gemacht und verurteilt werden (Exodus 22,15). Es soll deutlich werden, dass allen lebenszerstörenden Tendenzen entgegengewirkt und die Achtung vor dem Leben geweckt werden muss. Gott leidet in Jesus Christus mit und für die Menschen, kritisiert und mischt sich ein. Er stellt sich auf die Seite derer, die unter Gewalt leiden und macht so deutlich, was christliche Ethik fordert: Die jedem Menschen von Gott verliehene Würde zu achten und zu schützen, präventiv und intervenierend. Denn (sexualisierte) Gewalt gegen Menschen, gerade gegen Schutzbefohlene, Jugendliche und Kinder, verletzt und trifft Gott selbst.

Aus dem von Jesus so bezeichneten „höchsten Gebot“, dem Dreifachgebot der Liebe, folgt u.a. die sexuelle Selbstbegrenzung: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüt und mit all deiner Kraft und deinen Nächsten wie dich selbst“ (Lev 19,18+34; Mt 19,19 + 22,39; Mk 12,31; Lk 10,27; Röm 13,9; Gal 5,14; Jak 2,8 und Sir 10,28). Die Grenze meiner sexuellen Bedürfnisbefriedigung liegt im Wunsch und Willen meines Nächsten. Sein bzw. ihr Wunsch ist das Maß des mir Erlaubten, sofern nicht Machtasymmetrien das Selbstbestimmungsrecht von Personen beeinflussen können (Beachte auch unser Verständnis von sexualisierter Gewalt).

**Haltung gegenüber sexualisierter Gewalt**

Wenn wir von sexualisierter Gewalt sprechen, legen wir ein weites Verständnis dieses Begriffes zugrunde und lehnen uns der sozialwissenschaftlichen Definition sexualisierter Gewalt an. Demnach sind alle sexuellen Handlungen, die an, vor oder mit einer Person **gegen dessen Willen** vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen** kann, unter dem Verständnis von sexualisierter Gewalt zu verstehen. Sexualisierte Gewalt ist immer auch ein Machtmissbrauch. Tatpersonen setzen ihre Macht zur Ausübung von sexualisierter Gewalt und Machtdominanz ein. Für unsere Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist eine Differenzierung notwendig, die von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen bis hin zu strafrechtlich relevanten Vorfällen reicht. Mit unserem Schutzkonzept möchten wir Maßnahmen in den Blick nehmen, die sexualisierter Gewalt entgegenwirkt und sollte sie dennoch in unserer Verantwortung geschehen, transparent und angemessen bearbeitet werden.

Eine ausführliche Begriffsdefinition zu den Differenzierungen finden Sie im Anhang.

**Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und des Respektes**

Im landeskirchlichen **Gesetz zu Allgemeinen Bestimmungen zur Prävention sexualisierter Gewalt** (Allgemeine Gewaltschutzbestimmungen – AGSB) ist die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten als wichtiger und verbindlicher Bestandteil der kirchlichen Arbeit beschrieben. Das beinhaltet auch die aktive Erarbeitung einer Kultur, in der sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch besprechbar und bearbeitbar sind, denn Haltung zeigt sich im alltäglichen Handeln von Personen. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Respektes.

Wir wollen in unserem Kirchenbezirk eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Respektes leben und durch Reflexionsräume in Teams lebendig halten.

Wir richten unser Handeln nach den Leitlinien zum sicheren Umgang mit Nähe und Distanz und der Selbstverpflichtung aus und konkretisieren diese in arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodizes.

Wir beachten in unseren Angeboten die Möglichkeiten der Wahl (Choice), der Mitbestimmung (Voice) und der Möglichkeit des selbstbestimmten Beendens einer Situation (Exit)

**Spezifische Schutzkonzepte in Bildungs-, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen**

In einigen unserer Handlungsfelder gibt es auch bundesgesetzliche Verpflichtungen zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten. Diese Bereiche haben Gewaltschutzkonzepte, die durch die landeskirchliche Vorgabe um den Aspekt der sexualisierten Gewalt ergänzt werden/wurden.

Unsere Kindertageseinrichtungen haben eine Betriebserlaubnis und unterstehen damit auch den Bestimmungen des SGB VIII und der Verpflichtung aus §45 SGB VIII zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.

Die evangelische Jugendarbeit erhält als verbandliche Jugendarbeit Fördermittel, festgelegt durch das SGB VIII. Für diese Bereiche gelten die Bestimmungen des SGB VIII uneingeschränkt. Durch Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sind Schutzkonzepte integraler Bestandteil der Arbeit in diesem Bereich.

Seit Juni 2021 gibt es durch §37a Abs. 1 SGB IX auch eine Bundesgesetzliche Regelung zur Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt auch für den Bereich der stationären oder ambulanten Angebote für Menschen mit Behinderung.

**Veröffentlichung**

Unsere Grundsatzerklärung ist allen Mitarbeitenden durch […] bekannt und wird durch die Veröffentlichung auf unserer Homepage […] auch für Kooperationspartner/innen und Interessierte einsehbar.

**Gremienbeschluss zum Schutzkonzept**

Das vorliegende Schutzkonzept wurde am […] durch die Bezirkssynode (oder anderes Gremium) beschlossen. Es gilt für [*Bereich einfügen*].

Als Leitungsgremium wird die Bezirkssynode im Sinne der Qualitätsentwicklung [*Zeitpunkt – Minimum einmal in der Legislaturperiode*] das Konzept überprüfen und sich erneut mit der Thematik beschäftigen. Spätestens jedoch im Rahmen einer Aufarbeitung nach einem Verdacht im Gültigkeitsbereich. Verantwortlich für die rechtzeitige Einbringung ist […].